

Kein Zugriff auf die Schöpfung

Autor(en): **Ulrich-Vögtlin, Ursula**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **69 (1990)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-340837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kein Zugriff auf die Schöpfung



**Ursula Ulrich-Vögtlin,
Nationalrätin, Solothurn,
Biologin. Kandidiert für das
Präsidium der SPS.**

Von Ursula Ulrich-Vögtlin

Die Gen- und Biotechnologie darf nicht nur von der technischen Seite, vom Machbaren, her betrachtet werden, sondern es müssen auch ihre sozialen und ökologischen Auswirkungen bedacht werden. Ebenso müssen ethische Überlegungen in allen Teilbereichen mit einbezogen werden. Sie dürfen nicht, wie dies jetzt bei der Revision des Patentgesetzes versucht wird, beiseite geschoben werden. Tiere und Pflanzen gehören nicht in das ausschliessliche Verfügungsrecht von uns Menschen; wir dürfen sie nicht zur Sache degradieren, mit welcher wir tun können, was uns beliebt.

Mit der Gentechnologie greifen wir nicht nur momentan in die Natur ein, sondern durch die Manipulation des Erbgutes von Tieren und Pflanzen beeinflussen wir unzählige Generationen nach uns. Gentechnologisch manipulierte Lebewesen vermehren sich und sind nicht mehr kontrollierbar, wenn sie einmal in die Natur entlassen worden sind; sie können auch nicht mehr zurückgeholt und aus dem Verkehr gezogen werden (dies im Gegensatz zu einem Atomkraftwerk, welches abgestellt werden kann).

Für uns ist die Anwendung der Gentechnologie nur dort zulässig, wo sie nachweislich die Lebensbedingungen sehr vieler Menschen verbessert und jede Gefährdung von Mensch und Natur ausgeschlossen ist.

Der Humanbereich

Wir wenden uns gegen eine Veränderung des Erbgutes des Menschen, welche auf die nächsten Generationen weitergegeben werden kann (Keimbahntherapie). Der Zugriff auf die menschlichen Eizellen ist eine Voraussetzung für solche Manipulationen; deshalb soll auch dieser Zugriff nicht mehr gestattet sein. Die In-vitro-Fertilisation ist damit nicht mehr möglich. Sie löst nur in wenigen Prozenten der Fälle das individuelle Problem der Kinderlosigkeit, führt aber, gesamtgesellschaftlich gesehen, zum weitaus grösseren Problem der Möglichkeit, das menschliche Erbgut zu manipulieren.

Die Veränderung des Erbgutes in Körperzellen (somatische Therapie) soll höchstens dort gestattet sein, wo es sich um die Therapie einer häufig vorkommenden, schweren Krankheit handelt, für welche es keine andere Behandlungsmöglichkeit gibt. Heute konzentriert sich die Forschung aber auf Krankheiten, welche recht selten sind und von deren eventuellen erfolgreichen Anwendung nur vereinzelte profitieren können.

Die Genomanalyse

Die Entschlüsselung des menschlichen Erbgutes wird mit grossem

Mitteinsatz vorangetrieben. Es wird immer besser möglich, das Erbgut des einzelnen Menschen zu bestimmen. So wird es möglich, Behinderungen und eventuelle spätere Erkrankungen eines Menschen zu erkennen. Solche Genomanalysen dürfen in keiner Weise zu Pflichtuntersuchungen erklärt werden.

Beim Ungeborenen soll die Entscheidung darüber, ob eine pränatale Diagnostik durchgeführt wird, allein bei der Mutter liegen. Auch nach der Geburt und bei Erwachsenen dürfen von niemandem solche Untersuchungen gefordert werden. Weder Arbeitgeber dürfen von ihren Angestellten noch die Versicherungen von ihren Versicherten Auskünfte über ihre Erbinformationen verlangen. Arbeitsplätze sollen den Menschen angepasst werden und nicht die Menschen den Arbeitsplätzen. Der Solidaritätsgedanke einer Versicherung soll nicht dadurch ausgehöhlt werden, dass allfällige genetische Risiken, die ein Mensch in sich trägt (und für welche er ja nichts kann), ihn vom Versicherungsschutz ausschliessen. Wenn jemand über eine bestimmte seiner Erbeigenschaften Bescheid wissen will, so soll er diese Möglichkeit haben. Der Datenschutz muss aber absolut gewährleistet sein; es dürfen keine Informationen an Arbeitgeber, an Versicherungen oder an staatliche Stellen weitergegeben werden.

Die Forschung

Die Forschungsfreiheit gilt in der Wissenschaft als oberstes Prinzip. Diese Freiheit hat dort ihre Grenze, wo sie dem gesellschaftlichen Interesse widerspricht. Wir brauchen eine Wissenschaft, die sich bereits bei Planung, Organisation und Durchführung ihrer Verantwortung gegenüber der Natur und der Gesell-

schaft bewusst ist. Die Eigenverantwortlichkeit der Wissenschaftler reicht nicht aus. Es braucht nicht nur eine Kontrolle auf freiwilliger Basis nach Richtlinien, welche sich die Forscher selbst geben, sondern es ist notwendig, dass für gentechnologische Projekte in jeder Form eine Genehmigungs- und Kontrollbehörde geschaffen wird, in welcher, neben den bisherigen Vertretern, auch unabhängige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Gewerkschafter und Gewerkschafterinnen, Konsumenten und Konsumentinnen sowie Umweltorganisationen usw. vertreten sind.

Umwelt und Landwirtschaft

Bis heute sind die möglichen Auswirkungen von gentechnologisch veränderten Tieren und Pflanzen auf ihre Umwelt praktisch nicht untersucht worden. Bereits spricht man aber davon, Freilandversuche mit manipulierten Pflanzen durchzuführen. Die Ökologen sehen Probleme auf uns zukommen: Es können angestammte Pflanzenarten verdrängt werden, Stoffkreisläufe und Stoffflüsse können verändert werden, Lebensräume können direkt oder indirekt zerstört werden. Die Auswirkungen auf unsere Landwirtschaft und auf diejenige der Dritten Welt lassen sich heute noch gar nicht abschätzen. Die Abhängigkeit von den grossen Agrofirmen werden sich verstärken, vor allem dann, wenn für die genmanipulierten Lebewesen auch noch die Patentierbarkeit eingeführt wird. Auch aus diesen Gründen wehren wir uns gegen die vorgeschlagene Revision des Patentgesetzes.

Die Gesetzgebung

Auf Verfassungsebene soll jetzt der Bereich «Fortpflanzungs- und Gen-

technologie» verankert werden. Die Fraktion unterstützt grundsätzlich den Gegenvorschlag der ständerätlichen Kommission zur «Beobachter»-Initiative. Ein Verfassungsartikel allein genügt aber nicht, es braucht eine rasche Gesetzgebung. Allerdings nicht nur im Bereich des Patentgesetzes und des Lebensmittelgesetzes, wo es um die kommerzielle Ausnützung der gentechnologischen Forschung geht, sondern vordringlich im Bereich der Sicherheit und des Schutzes vor Missbrauch.

Wir fordern ein Gentechnologiegesetz, welches folgende Hauptpunkte umfassen muss:

- Für gen- und biotechnologische Forschungsprojekte, für Anwendungsprojekte und für Freisetzungen besteht eine Melde- und Genehmigungspflicht.
- Schaffung einer Genehmigungs- und Kontrollbehörde, welche auch unabhängige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Gewerkschafter und Gewerkschafterinnen, Konsumenten und Konsumentinnen sowie Umweltorganisationen umfasst.
- Für die einzelnen Projekte haben die Gesuchsteller einen Umweltverträglichkeitsbeweis zu erbringen.
- Für Schäden, welche aus der Anwendung von Gen- und Biotechnik entstehen, gilt das Verursacherprinzip; die Beweislast liegt beim Produzenten.

Im weiteren muss die Erforschung der Risiken dieser Technologien und ihrer sozialen und ökologischen Auswirkungen mit grossem Einsatz vorangetrieben werden, und zwar bevor grosse, nicht wieder gutzumachende Schäden entstehen.